SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG **Drucksache 20/4963**
20. Wahlperiode 2026-10-23

Kleine Anfrage
der Abgeordneten Sophia Schiebe (SPD)
und Antwort
der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)

Prüfung der Einsetzbarkeit des dgti-Ergänzungsausweises in Schulen

Vorbemerkung der Fragestellerin:
Am 27.02.2026 erklärte Ministerin Dr. Dorit Stenke in der Landtagsdebatte hinsichtlich der Verwendung des dgti-Ergänzungsausweises in Schulen: „Ich sage jetzt ganz bewusst abstrakt „in Schriftstücken verwendet werden kann“, weil das in Zeugnissen - das haben wir mehrfach geprüft - derzeit nicht möglich ist.“ (S. 8483 des Protokolls[1]). Auch die taz berichtete hierzu.[2]

1. Wurde die Verwendung des dgti-Ergänzungsausweises bei der Ausstellung von Zeugnissen konkret geprüft? Bei der Antwort wird um Datums-Angabe gebeten.

[1] https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/infothek/wahl20/plenum/plenprot/2026/20-113%5F02-26.pdf#page=28

[2] https://taz.de/Queere-Jugendliche-in-Schleswig-Holstein/!6195608/; Artikel vom 13.07.2026: „Queere Jugendliche in Schleswig-Holstein - Ministerin besteht auf ‚Deadnames‘“.

Antwort:
Ausgehend von einer ersten Prüfung im August 2015 wurde und wird die Rechtslage hinsichtlich einer Änderung von Zeugnissen vor erfolgter amtlicher Änderung des Geschlechts- und Namenseintrags im Personenstandsregister und der damit hier maßgeblich einhergehenden immanenten Fragestellung der Möglichkeit der Verwendung eines dgti-Ergänzungsausweises, im Rahmen von diversen Einzelanfragen, Länderumfragen und der Entstehung und Umsetzung des Selbstbestimmungsgesetzes des Bundes, stets laufend erneut - unter Berücksichtigung der Interessenlage der betroffenen Personen - überprüft.

2. Welche rechtlichen oder gutachterlichen Stellungnahmen, Prüfberichte, Vermerke oder sonstigen Einschätzungen liegen zu diesem Sachverhalt vor?

Antwort:
Es liegen Einschätzungen, Länderumfragen zum Umgang mit der Änderung von Zeugnissen vor erfolgter Namensänderung und Auskünfte bzw. Informationen allgemein (Schulanschreiben) sowie im Rahmen von Einzelanfragen vor.

3. Welche wesentlichen Inhalte haben die in Frage 2) benannten Unterlagen?

Antwort:
In den Unterlagen wird im Wesentlichen dargelegt, dass eine Namensänderung in Zeugnissen erst nach erfolgter offizieller Personenstandsänderung möglich ist, da es sich bei Zeugnissen um amtliche Dokumente und mithin um Urkunden handelt. Urkunden müssen im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit inhaltlich richtig sein.[3] Sie sind verwaltungsrechtlich nur dann rechtmäßig, wenn sie mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmen. Dies betrifft auch den durch das Personenstandsrecht registrierten amtlichen Vor- und Zunamen. Zugleich wird in den Unterlagen dargelegt, dass in allen üblichen Schriftstücken sowie im sonstigen schulischen Alltag mit Blick auf die Fürsorgepflicht der Schulen und im Interesse der betroffenen Personen die Verwendung des Wunschnamens ausdrücklich empfohlen wird. Die Ergebnisse verschiedener Länderumfragen haben gezeigt, dass auch andere Länder diese Einschätzung teilen und ähnlich verfahren wie Schleswig-Holstein. Überdies betrafen Unterlagen auch die Frage der konkreten verwaltungsrechtlichen Vorgehensweise bei Zeugnisänderung nach erfolgter Namensänderung und somit

[3] Siehe auch: Handreichung trans*, inter*, nicht-binär, dort: S. 18

der Umsetzung von Anträgen auf Zeugnisänderung im Sinne von § 10 Absatz 2 des Selbstbestimmungsgesetzes.

4. Auf welche konkreten Prüfungen bezog sich die Ministerin mit ihrer Aussage, dies sei „mehrfach geprüft“ worden?

Antwort:
Die Aussage bezog sich auf die Prüfungen und Unterlagen gem. Antwort zu Frage 1) und 2).

5. Wie ist diese Aussage vor dem Hintergrund der gegenüber der taz gemachten Angaben des Bildungsministeriums zu verstehen?

Antwort:
Gegenüber der taz hat das Bildungsministerium erklärt, dass es kein einzelnes Gutachten gab, sondern eine Reihe an rechtlichen Bewertungen und Einzelprüfungen erfolgten. Siehe auch Antwort zu Frage 4).

6. Zu welchen wesentlichen Ergebnissen kamen die von der Ministerin genannten Prüfungen? Bei der Antwort wird um Übermittlung der finalen Entscheidungsbeurteilung gebeten, die beinhaltet, dass dies „derzeit nicht möglich“ sei.

Antwort:
Siehe Antwort zu Frage 3).

7. Welche rechtlichen Änderungen wären erforderlich, um eine Verwendung des selbstgewählten Namens in Zeugnissen zu ermöglichen? Es wird bei der Beantwortung der Frage um Nennung der wesentlichen Rechtsvorschriften gebeten, die derzeit eine Verwendung als nicht möglich erscheinen lassen.

Antwort:
Hierbei handelt es sich um die Frage des Zeitpunktes der Rechtsverbindlichkeit von Namensangaben, die keine schul-, sondern eine personenstandsrechtliche Fragestellung ist. Erforderlich wäre eine Anpassung des Personenstandsrechts, durch welche bereits die Vorlage des dgti-Ergänzungsausweises als rechtsverbindliche Namensänderung anerkannt würde. Mit Blick auf die Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz, kann die Neuausstellung einer öffentlichen Urkunde erst mit rechtlich verbindlichen Angaben erfolgen.

8. Wie ist es vor dem Hintergrund des Informationszugangsgesetzes von Schleswig-Holstein und des öffentlichen Interesses an den Entscheidungsgrundlagen zu bewerten, dass wie im Bericht der taz benannt für den Zugang zu den genannten Unterlagen Verwaltungskosten in Höhe von 150 Euro geltend gemacht worden sind?

Antwort:
Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) in Verbindung mit der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SHKostenVO).